

BStGer RH.2017.7 vom 9. August 2017

Bundesstrafgericht, 2017-08-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2017.7

FR: TPF RH.2017.7 du 9 août 2017

IT: TPF RH.2017.7 del 9 agosto 2017

Regeste

Auslieferung an Italien. Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG).

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Italien sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), dem beide Staaten beigetreten sind, sowie das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19-62) zur Anwendung (BGE 136 IV 88 E. 3.1 S. 89), wobei die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler Abkommen unberührt bleiben (Art. 59 Abs. 2 SDÜ).

E. 1.2

Wo Übereinkommen und Zusatzprotokoll nichts anderes bestimmen, findet ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22

- 4 -

EAUe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 142 IV 250 E. 3 S. 255; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E. 2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2008 24 E. 1.1 S. 26).

E. 2.1

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Art. 379–397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 IRSG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen des IRSG und des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021; vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG).

E. 2.2

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl wurde dem Beschwerdeführer am 28. Juli 2017 eröffnet (act. 3.5, S. 5). Seine gleichentags erhobene Beschwerde erweist sich damit als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu weiteren Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist demnach einzutreten.

E. 2.3

Der angefochtene Auslieferungshaftbefehl erfolgte in italienischer Sprache. Nach konstanter Praxis der Beschwerdekammer definiert die Sprache des angefochtenen Entscheids die Sprache im Beschwerdeverfahren. Indes besteht vorliegend begründeter Anlass, davon abzuweichen und das Beschwerdeverfahren auf Deutsch zu führen. Sowohl das Auslieferungsverfahren vor dem Beschwerdegegner als auch das daraufhin bei der Beschwerdekammer geführte Beschwerdeverfahren gegen die Auslieferung des Beschwerdeführers an Italien erfolgten in deutscher Sprache (RR.2016.317; RR.2017.11). Zudem wird der Beschwerdeführer weiterhin von einem deutschsprachigen Rechtsvertreter verbeiständet. Aus diesen Gründen erfolgt der vorliegende Entscheid in deutscher Sprache.

- 5 -

E. 3

Zunächst ist auf die formellen Rügen und prozessualen Anträge des Beschwerdeführers einzugehen.

E. 3.1

Das Begehren Ziff. 3 des Beschwerdeführers, wonach seine Anträge Ziff. 1 und 2 ohne die Anhörung des Beschwerdegegners zu behandeln seien (act. 1, Antrag Ziff. 4), ist abzuweisen. Die beantragte superprovisorische Haftentlassung des Beschwerdeführers würde einen Endentscheid faktisch vorwegnehmen und den Zweck der Verhaftung obsolet machen. Angesichts des Umstandes, dass sich der Beschwerdeführer in Haft befindet, wurde den Parteien die Frist zur Einreichung von Stellungnahmen auf – im Beschwerdeverfahren gegen Auslieferungshaft übliche – fünf bzw. drei Tage angesetzt. Von ausgedehnter Fristansetzung kann damit entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers keine Rede sein.

E. 3.2

Die entscheiderelevanten Verfahrensakte des vorinstanzlichen Verfahrens liegen dem Gericht aus dem Beschwerdeverfahren RR.2017.11 vor, weshalb vom erneuten Aktenbeizug abzusehen ist. Der weitere Antrag des Beschwerdeführers, es seien auch die Akten des Verfahrens vor der Bundesanwaltschaft beizuziehen (act. 1, Antrag Ziff. 5), ist abzuweisen. Inwiefern diese zur Beurteilung der hier angefochtenen Auslieferungshaft relevant sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird vom Beschwerdeführer nicht dargelegt.

E. 3.3

Ebenfalls abzuweisen ist der Antrag des Beschwerdeführers, wonach ihm sämtliche Vernehmlassungen und übrigen Schriftenwechsel aller Verfahrensbeteiligten unaufgefordert zuzustellen seien (act. 1, Antrag Ziff. 6). Diesen Antrag hat der Beschwerdeführer bereits in seiner Beschwerde gegen den Auslieferungsentscheid des Beschwerdegegners vom 19. Dezember 2016 gestellt. Wie in der Erwägung 9 des Entscheids des Bundesstrafgerichts RR.2017.11 vom 21. Juli 2017 festgehalten, ist der

Beschwerdefüh- rer in den übrigen Verfahren nicht Partei.

E. 3.4

Der Beschwerdeführer bringt vor, der angefochtene Entscheid sei bereits deshalb aufzuheben, weil dieser jeglicher Begründung entbehre (act.1, S. 5). Wie der Beschwerdegegner zutreffend ausführt, ist eine gesetzliche Pflicht, Auslieferungshaftbefehle zu begründen, in Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG nicht vorgesehen. Im Gegensatz zur eidgenössischen StPO sieht das IRSG keine Haftgründe vor. Der rechtzeitige Eingang eines Auslieferungsersuchens reicht zur Anordnung der Auslieferungshaft grundsätzlich aus (FORSTER, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, Basel 2015, Art. 47 IRSG N. 3). Gründe, weshalb der Beschwerdegegner trotz der im März 2016 angeordneten Ersatzmassnahmen eine erneute Inhaftierung des Beschwerdeführers verfügt hat, gehen aus der Beschwerdeantwort vom 4. August 2017

- 6 -

ausreichend hervor (act. 3). Zudem wurde die Inhaftierung des Beschwerdeführers seinem Rechtsvertreter auf Nachfrage hin telefonisch begründet (act. 1, S. 6). Damit geht die Rüge fehl.

E. 3.5

Des Weiteren rügt der Beschwerdeführer die Zustellung des Auslieferungshaftbefehls. Dieser sei ihm bis zum Verhaftungszeitpunkt verweigert worden (act. 1, S. 5). Gemäss dem Bericht der Zürcher Kantonspolizei konnte der Beschwerdeführer am Morgen des 28. Juli 2017 zuhause nicht angetroffen werden bzw. die Wohnungstüre sei nicht geöffnet worden. In der Folge sei der Beschwerdeführer telefonisch angewiesen worden, sich bei der Polizei zu melden. Schliesslich sei der Beschwerdeführer am Nachmittag vor seiner Wohnung verhaftet worden, wobei er über den Grund der Festnahme informiert und über seine Rechte mittels eines Formulars in Italienisch belehrt worden sei (act. 3.5, S. 7). Anlässlich seiner Verhaftung wurde dem Beschwerdeführer der Auslieferungshaftbefehl eröffnet, dessen Empfang er um 15.40 Uhr persönlich signiert hat (act. 3.5, S. 5). Ebenso kam der Beschwerdegegner dem per E-Mail vom 28. Juli 2017 gestellten Begehren des Rechtsvertreters, ihm den Haftbefehl sogleich auszuhändigen, rund 2 Stunden später nach und stellte ihm diesen per Post und vorab per E-Mail (um 15.43 Uhr) zu (act. 3.7). Damit wurde der Auslieferungshaftbefehl sowohl dem Beschwerdeführer als auch seinem Rechtsvertreter anlässlich der Verhaftung des Beschwerdeführers bzw. kurz danach eröffnet. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist unter diesen Umständen nicht zu erkennen.

E. 4.1

In materieller Hinsicht bringt der Beschwerdeführer vor, es bestehe keine Fluchtgefahr. Indem er sich am 28. Juli 2017 freiwillig bei der Polizei gemeldet habe, habe er seinen Willen manifestiert, nicht aus der Schweiz zu flüchten und sich dem Auslieferungsverfahren nicht zu entziehen. Keine Fluchtgefahr bestehe auch aufgrund der sich nach wie vor in Kraft befindlichen Ersatzmassnahmen, an welche er sich stets gehalten habe. Der Entscheid des Bundesstrafgerichts, mit welchem der Auslieferungsentscheid geschützt worden sei, stelle keinen Grund für die Annahme einer neuerlichen oder erhöhten Fluchtgefahr dar, zumal dieser bis heute nicht rechtskräftig geworden sei und aufgrund der aufschiebenden Wirkung sowie der zu erhebenden Beschwerde beim

Bundesgericht auch nicht rechtskräftig und somit auch nicht vollstreckbar werde. Zudem habe er seine Ehefrau und die beiden minder- jährigen Töchter zu versorgen, weshalb auch aus familiärer Hinsicht in kei- nem Zeitpunkt Motivation bestanden habe, die Schweiz zu verlassen (act. 1, S. 6 ff.).

- 7 -

E. 4.2

Die Haft des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2 S. 23; 130 II 306 E. 2.2 S. 309). Eine Auf- hebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtferti- gen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG; vgl. auch FORSTER, a.a.O., Art. 47 IRSG N. 5 und 6). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a S. 361; vgl. auch Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2016.10 vom

E. 4.3

Eine effektive Verbindung des Beschwerdeführers zur Schweiz wird auf- grund seines jahrelangen Aufenthalts in der Schweiz und seiner hier leben- den Familie nicht in Frage gestellt. Indessen ist diese nicht dergestalt, dass

- 8 -

deshalb die Fluchtgefahr zu verneinen wäre. Der Beschwerdeführer ist 43 Jahre alt und soweit ersichtlich bei guter Gesundheit (act. 3.5, S. 10). Der Beschwerdekammer ist aus dem Beschwerdeverfahren gegen den Ausliefe- rungsentscheid bekannt, dass der Beschwerdeführer trotz seines rund zwan- zigjährigen Aufenthalts in der Schweiz der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Für die Einvernahme vom 8. März 2016 musste eine übersetzende Per- son für die italienische Sprache beigezogen werden (RR.2017.11, Verfah- rensakten, Urkunde 24, S. 1). All diese Elemente sprechen für das Vorliegen von Fluchtgefahr. Daran vermag auch das Argument des Beschwerdefüh- rers, er habe für seine Familie zu sorgen, nichts zu ändern.

Ausserdem gilt zu beachten, dass die Beschwerde des Beschwerdeführers gegen den Auslieferungsentscheid sowie seine Einrede des politischen De- likts mit Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 21. Juli 2017 abgewiesen wurden, wobei die dagegen vom Beschwerdeführer erhobene Beschwerde an das Bundesgericht noch hängig ist (RR.2016.317, act. 13). Wie der Be- schwerdegegner zurecht ausführt (act. 3, Ziff. IV.2), ist bei dieser Sachlage im Unterschied zum Beginn des Auslieferungsverfahrens daher die Möglic- keit, nach Italien ausgeliefert zu werden, für den Beschwerdeführer in unmit- telbare Nähe gerückt. Dies umso mehr, als das Bundesgericht auf Beschwer- den auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe nur eintritt, wenn es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (vgl. Art. 84 Abs. 2 BGG). Ob das Bundesgericht auf die hängige Beschwerde des Beschwerdeführers ein- treten wird, ist vorliegend nicht zu beurteilen, weshalb auf die diesbezügli- chen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht einzugehen

ist. Aufgrund des ihm in Italien gemachten Vorwurfs der Beteiligung an einer kriminellen Organisation droht dem Beschwerdeführer im Falle einer Verurteilung eine mehrjährige Freiheitsstrafe. Daher ist die Annahme des Beschwerdegegners, dass sich die Fluchtmotivation des Beschwerdeführers aufgrund des veränderten Verfahrensstandes deutlich erhöht hat, die im Übrigen der konstanten Praxis des Bundesstrafgerichts entspricht (vgl. Entscheide des Bundesstrafgerichts RH.2012.9 vom 23. August 2012, E. 5.3; RH.2014.15, RP.2014.72 vom 30. Oktober 2014, E. 5.4 und RH.2015.9 vom 9. Juni 2015, E. 6.3), nicht zu beanstanden. Entsprechend ist der Vorwurf, der Beschwerdegegner bezwecke mit der Inhaftierung des Beschwerdeführers dessen Zustimmung zur vereinfachten Auslieferung, nicht berechtigt. Lediglich am Rande sei angemerkt, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe sich am 28. Juli 2017 nach der Beendigung seiner Arbeit freiwillig in polizeiliche Obhut begeben (act. 1, S. 5), dem Polizeibericht widerspricht, worin festgehalten wurde, dass der Beschwerdeführer an seinem Wohnort verhaftet worden sei (act. 3.5, S. 7).

- 9 -

E. 4.4

Im Lichte der restriktiven Rechtsprechung zur Fluchtgefahr ist diese nach dem Gesagten als sehr hoch einzustufen. Im Gegensatz zur Ausgangslage zu Beginn des Auslieferungsverfahrens kann die erhöhte Fluchtgefahr nicht mehr durch Ersatzmassnahmen gebannt werden. Nach dem Gesagten ist die Rüge unbegründet.

E. 4.5

Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich auszuschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

5.

5.1 Schliesslich beantragt der Beschwerdeführer, die im März 2016 geleistete Kautionsleistung sei ihm zurückzubehalten und sämtliche Ersatzmassnahmen seien aufzuheben (act. 1, Ziff. 3).

5.2 Der Beschwerdegegner hat in seiner Beschwerdeantwort vom 4. August 2017 erklärt, die geleistete Kautionsleistung werde dem Beschwerdeführer in den kommenden Tagen zurückbezahlt (act. 3, Ziff. IV.3). Der Beschwerdegegner hat sich über die Rückzahlung der Kautionsleistung bis dato in keinem beschwerdefähigen Entscheid ausgesprochen, weshalb das angerufene Gericht diese Frage nicht erstinstanzlich zu beurteilen hat, mithin auf den diesbezüglichen Antrag nicht einzutreten ist. Es sei jedoch angemerkt, dass mit der Inhaftierung des Beschwerdeführers die im März 2016 abgeschlossene Kautionsvereinbarung ihre Geltung verloren hat. Mithin scheint die Rückzahlung der Kautionsleistung und die Aufhebung der angeordneten Ersatzmassnahmen als folgerichtig, sofern diese nicht bereits aufgrund ihrer Natur dahingefallen sind.

6. Die Beschwerde erweist sich zusammenfassend als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

7. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG und Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und

Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

E. 6

September 2016, E. 2; RH.2016.7 vom 2. August 2016, E. 4.2).

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist deshalb an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom

E. 9

Juli 2015, E. 4.1). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ist hinsichtlich der Verneinung von Fluchtgefahr überaus restriktiv und misst der Erfüllung dieser staatsvertraglichen Auslieferungspflichten im Vergleich zu den Interessen des Verfolgten ausserordentlich grosses Gewicht bei (vgl. BGE 130 II 306 E. 2 S. 310 ff. m.w.H.; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.4 vom 23. Februar 2015, E. 5.2). So wurde beispielsweise die Möglichkeit einer Verurteilung zu einer langen Freiheitsstrafe zur Verweigerung der Haftentlassung als ausreichend betrachtet, obwohl der Verfolgte über eine Niederlassungsbewilligung verfügte, seit 18 Jahren in der Schweiz lebte, mit einer Schweizerin verheiratet und Vater zweier Kinder im Alter von 3 und 8 Jahren war und die beiden Kinder die schweizerische Nationalität besaßen (Urteil des Bundesgerichts 8G.45/2001 vom 15. August 2001, E. 3a). Ebenso wurde Fluchtgefahr bei einem Verfolgten bejaht, der seit seinem 17. Lebensjahr seit 10 Jahren ununterbrochen in der Schweiz lebte und seine Freundin wie auch den Freundeskreis hier hatte (Entscheid des Bundesstrafgerichts BH.2006.4 vom 21. März 2006, E. 2.2.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.